# Haushaltssatzung der Gemeinde Zarnewanz für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zarnewanz vom 28.11.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird  1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	671.200 EUR 807.400 EUR - 82.300 EUR
<ol> <li>im Finanzhaushalt auf</li> <li>einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von</li> </ol>	618.600 EUR 734.300 EUR - 115.700 EUR
<ul> <li>b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von</li> </ul>	54.100 EUR 31.500 EUR 22.600 EUR
festgesetzt.	
§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	0 EUR.
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 EUR.
§ 4 Kassenkredite	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	61.000 EUR.
§ 5 Hebesätze	
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	
1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	220 v.H. 250 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	280 v.H.

### § 6 Amtsumlage

- entfällt -

## § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,69 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### § 8 Weitere Vorschriften

- Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO- Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 2. Gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO- Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen für übertragbar erklärt.

#### Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

85.029 EUR.

 Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

143.091 EUR.

 Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

1.860.974,05 EUR.

Tessin, den 28.11. 2024



Bloch

Bürgermeister

#### Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.11...2024... angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom *C9.72. 2024* bis *20.12. 2024* zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tessin

im Bürger- und Verwaltungshaus, in den Räumen der Kämmerei, öffentlich aus.

Tessin, den 28.11.2024

Bürgermeister